

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



April 2023

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der der Lehrplan des Aufbaulehrganges der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren (GZ: 2022-0.350.397)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er konstituierte sich auf der Grundlage von § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG)² aF in Umsetzung der Konvention. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem § 13g Abs 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben. Nach § 13g Abs 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen.

Er bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

I. Einleitend

Der bisher in Wien als Schulversuch durchgeführte „Aufbaulehrgang für Elementarpädagogik (AUL)“ soll mit 1. September 2023 in das Regelschulwesen überführt werden. Der Aufbaulehrgang wurde in Form einer dreijährigen Ausbildung als eine neue Sonderform der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik gesetzlich verankert.⁴ Absolvent*innen berufsbildender mittlerer Schulen, insbesondere von Fachschulen für Sozialberufe und Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe, sollen auf diesem Wege eine höhere elementarpädagogische Bildung erwerben können. Die Ausbildung wird mit

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105.

² BGBl 1990/283 idF BGBl I 2008/109.

³ §§ 13g-13l eingefügt mit BGBl I 2017/155.

⁴ Gem § 79 Abs. 1 Z 1b Schulorganisationsgesetz (SchOG) durch Novelle BGBl I Nr. 2021/170. Siehe Erläuterungen zum Verordnungsentwurf 1.

einer Reife- und Diplomprüfung abgeschlossen. Diese ist der Reife- und Diplomprüfung an einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik gleichwertig. Der Aufbaulehrgang kann auch in berufstätiger Form geführt werden.⁵

Die Lehrplanverordnung und die Lehrplananlage für den Aufbaulehrgang der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (einschließlich des Aufbaulehrgangs für Berufstätige) sollen mit 1. September 2023 in Kraft treten (§ 4 Lehrplanverordnung).⁶ Laut Stundentafel des Lehrplans für den Aufbaulehrgang der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ist das Pflichtfach „Inklusive Pädagogik“ im 5. und 6. Semester im Ausmaß von jeweils 2 Wochenstunden vorgesehen.⁷

II. Vorgaben der UN-BRK

Die Republik Österreich hat sich mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)⁸ verpflichtet die Vorgaben des Übereinkommens umzusetzen. Im Hinblick auf den im Anhang des vorliegenden Verordnungsentwurfs vorgesehenen Lehrplan für das Pflichtfach „Inklusive Pädagogik“ ist insbesondere die Berücksichtigung von Art 1 UN-BRK (soziales Modell von Behinderung), Art 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) und Art 24 UN-BRK (Bildung) von Bedeutung.

Soziales Modell von Behinderung (Art 1 UN-BRK)

Nach Art 1 UN-BRK zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“ Art 1 UN-BRK normiert ein soziales Modell von Behinderung. Das soziale Modell von Behinderung muss im Lehrplan des Pflichtfachs „Inklusive Pädagogik“ Eingang finden und entsprechend vermittelt werden.

Bewusstseinsbildung (Art 8 UN-BRK)

Nach Art 8 Abs 1 lit d UN-BRK verpflichtet sich die Republik Österreich das Bewusstsein über die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dazu gehört nach Art 8 Abs 2 lit b UN-BRK die „Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an“. Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und

⁵ Erläuterungen zum Verordnungsentwurf 1.

⁶ Auf Grundlage von §§ 6, 68a sowie 79 Abs 1 lit 1b SchOG und § 7 Abs 1 BLVG wird gem § 1 der Verordnung über den im Lehrplan des Aufbaulehrgangs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (einschließlich des Aufbaulehrgangs für Berufstätige) der in der Anlage enthaltene Lehrplan erlassen.

⁷ Siehe Lehrplananlage 1.

⁸ BGBl III 2008/155 idF BGBl III 2016/105.

Stärken von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Kindern, muss im Pflichtfach „Inklusive Pädagogik“ gefördert und betont werden.

Bildung (Art 24 UN-BRK)

Nach Art 24 Abs 4 UN-BRK hat die Republik Österreich geeignete Maßnahmen zur Schulung von Fachkräften und Mitarbeiter*innen auf allen Ebenen des Bildungswesens zu treffen. Schulungen schließen die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein. Art 24 Abs 4 UN-BRK zielt auf die Veränderung von pädagogischem Handeln.⁹

III. Konkrete Anregungen und Empfehlungen zu den Inhalten der Lehrplananlage (Punkt 4.2. „Inklusive Pädagogik“)¹⁰

5. Semester (Kompetenzmodul 5)

a) Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt in den laut Lehrplananlage vorgesehenen inhaltlichen Bereichen insbesondere bei „*Orientierung an Werten und Normen*“, „*Organisation von Entwicklungs- und Bildungsprozessen*“ und „*Diversity*“ **an, die Kompetenzen im Hinblick auf das Erkennen und Beschreiben von behinderungsspezifischen Barrieren durch die Schüler*innen zu stärken und entsprechende Bildungs- und Lehraufgaben in das Kompetenzmodul 5 zu integrieren.**

b) Lehrstoff:

- *„im Bereich „Orientierung an Werten und Normen“: Historische Entwicklung des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen, Normen und Normabweichungen, Vergleich des Umgangs mit Menschen mit Behinderungen in anderen Kulturen, Wertgrundlagen, Menschenbild, Behindertenrechtskonvention als Grundlage gesellschaftspolitischer Interventionen“*

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt die Auseinandersetzung mit der UN-BRK als Grundlage gesellschaftspolitischer Interventionen und regt an, die Grundlagen des sozialen Modells von Behinderung in den Vordergrund zu rücken, um ein Bewusstsein für die Stärken und Ressourcen von Menschen mit Behinderungen unter den Schüler*innen zu schaffen.

⁹ Siehe *Filipo in Naguib et al* (Hrsg), UNO-Behindertenrechtskonvention Art 24 Rz 85 (2023).

¹⁰ Siehe Lehrplananlage 60 f.

- „im Bereich „Kommunikation und Sprache“: Separation, Segregation, Integration, Inklusion – Exklusion, Normalisierung, Selbstbestimmung, Empowerment, Subsidiarität“

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt an, eine Auseinandersetzung mit dem Begriff *Ableism* in den Lehrstoff aufzunehmen, um ein Bewusstsein für ableistische Kommunikationsmuster und Sprache zu schaffen.

- „im Bereich „Diversity“: Modelle der Inklusion und Integration. Gefährdung durch Armut, Gewalterfahrung, traumatische Erlebnisse, Resilienz“

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt an, das Konzept *Intersektionalität* in den Lehrstoff aufzunehmen, um die Schüler*innen für intersektionale Dimensionen zu sensibilisieren.

6. Semester (Kompetenzmodul 6)

Bildungs- und Lehraufgabe:

- „im Bereich „Selbstmanagement und berufliche Sozialisation“:
 - o *Klassifikationssysteme nennen und exemplarisch beschreiben,*
 - o *Formen von Entwicklungsverzögerung, Behinderung und deren Förderbedarf beschreiben (...)*“

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt an, nach der Bildungs- und Lehraufgabe „Formen der Entwicklungsverzögerung, Behinderung und deren Förderbedarf beschreiben“ die Inhalte um „*Begabungen von Kindern mit Behinderungen und deren Fähigkeiten beschreiben*“ zu erweitern, um eine ressourcenorientierte Haltung und ein auf Stärken ausgerichtetes pädagogisches Handeln der Schüler*innen zu fördern.

- „im Bereich „Intervention“:
 - o *Prozesse der Wahrnehmungsverarbeitung und deren mögliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes beschreiben*
 - o *die spezielle Situation von Familien mit Kindern mit Behinderung reflektieren*
 - o *Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene und Familien beschreiben*“

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt an, nach dem letztgenannten Bildungs- und Lehrinhalt die Inhalte um „*Barrieren und deren Beseitigung beschreiben*“ zu ergänzen, um die Interventionskompetenzen der Schüler*innen im Hinblick auf die Gestaltung barrierefreier Settings zu erweitern.

IV. Fazit

Der Unabhängige Monitoringausschuss begrüßt, dass im Lehrplan des ins Regelschulsystem übergeführten Aufbaulehrgangs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik „Inklusive Pädagogik“ im 5. und 6. Semester als Pflichtfach vorgesehen ist. Die dafür vorgesehenen Wochenstunden im Ausmaß von jeweils 2 Stunden erscheinen aus Sicht des Unabhängigen Monitoringausschuss allerdings zu gering, um den Schüler*innen des Aufbaulehrgangs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik ein umfassendes Verständnis von Inklusion iSd der UN-BRK vermitteln zu können. Der Unabhängige Monitoringausschuss betont weiters, dass Inklusion eine Querschnittsmaterie darstellt und in sämtlichen Kompetenzmodulen des Lehrplans von Beginn an Berücksichtigung finden sollte.

Im Hinblick auf die konkreten Bildungs- und Lehraufgaben und im Hinblick auf den Lehrstoff des Pflichtfachs „Inklusive Pädagogik“ erscheint dem Unabhängigen Monitoringausschuss eine praxisbezogene Ausrichtung in der Vermittlung von inklusivem pädagogischem Handeln relevant. Zudem sollte die theoretische und praxisbezogene Auseinandersetzung mit *Barrieren, Erkennen von Barrieren und Umsetzung von Barrierefreiheit* in die Kompetenzmodule des Pflichtfachs „Inklusive Pädagogik“ im 5. und 6. Semester verstärkten Eingang finden.

Für den Ausschuss

Vorsitzperson